



Gesetzliche Grundlagen:

Die Abgabefristen allgemein sind geregelt in § 149 AO (Abgabenordnung). § 152 AO regelt den Verspätungszuschlag und § 233a AO die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen. Dabei ist immer zu unterscheiden zwischen den Abgabefristen für unberatene Steuerzahler („ohne Steuerberater“) und verlängerten Abgabefristen bei Einschaltung eines Steuerberaters („mit Steuerberater“). Das gilt natürlich auch bei Mitwirkung von Steuerberaterinnen 😊. Bis einschließlich Steuerjahr 2025 gelten coronabedingt verlängerte Abgabefristen

Verlängerte Abgabefristen aufgrund der Corona-Pandemie

Angesichts der Corona-Pandemie wurden die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen für die Jahre ab 2019 mehrfach verlängert und auch die Starttermine für Zinszahlungen und Verspätungszuschläge angepasst. Nachfolgend haben wir den aktuellen Stand ab dem Steuerjahr 2022 aus offiziellen Quellen (Gesetz = Abgabenordnung und Einführungsgesetz dazu sowie Schreiben des Bundesfinanzministers dazu) zusammengestellt – nach bestem Wissen und ohne Gewähr.

Ausnahmsweise verlängerte Abgabefristen bis einschließlich 2025

| Steuerjahr | nicht beratene Steuerpflichtige | beratene Steuerpflichtige | nicht beratene Landwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr | beratene Landwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr |
|------------|---------------------------------|---------------------------|---|---|
| 2022 | 02.10.2023 | 31.07.2024 | 02.04.2024 | 31.12.2024 |
| 2023 | 02.09.2024 | 02.06.2025 | 28.02.2025 | 31.10.2025* |
| 2024 | 31.07.2025 | 30.04.2026 | 02.02.2026 | 30.09.2026 |
| 2025 | 31.07.2026 | 01.03.2027 | 01.02.2027 | 02.08.2027 |

*In manchen Bundesländern ist der 31.10. ein gesetzlicher Feiertag, dort endet die Frist am 03.11.2025.

Folgen verspäteter Abgabe

Bei einer verspäteten Abgabe setzt das Finanzamt automatisch einen **Verspätungszuschlag** zusätzlich zu Ihrer Steuernachzahlung fest. Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der Steuernachzahlung – abgerundet auf volle Euro –, aber mindestens 25 Euro pro angefangenem Monat der Verspätung.

Verzinsung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen

Nachzahlungen bzw. Erstattungen erhöhen sich um die entsprechenden Zinsen je nach Bescheiddatum. Der Zinslauf beginnt normalerweise 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festgesetzt wurde (also am 1. April des zweiten Folgejahres; bei Überwiegen der LuF-Einkünfte nach 23 Monaten, § 233a AO). Bei den coronabedingt verlängerten Abgabeterminen verschiebt sich auch der Zinsbeginn, so z.B. für das Veranlagungsjahr 2022 auf September 2024. Seit dem 01.01.2019 beträgt der Zinssatz 0,15 % pro Monat (= 1,8 % jährlich). Die Zinshöhe ist außerdem alle 2 Jahre zu überprüfen.



Ab dem Jahr 2026 gelten wieder allgemein folgende Abgabefristen:

| Ohne LuF* | Selbstersteller allgemein | Beratene Steuerpflichtige allgemein |
|--|---|---|
| Abgabe Steuererklärung | 31. 07. Des Folgejahres | 28.02. des zweiten auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres |
| Beginn Verzinsung | 01.04. des zweiten auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres (15 Monate nach 31.12. des Veranlagungsjahres) | 01.04. des zweiten auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres (15 Monate nach 31.12. des Veranlagungsjahres) |
| Verspätungszuschlag zwingend bei Nachzahlung | Bei Einreichung nach dem 28.02. des zweiten auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres (= nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres) | Bei Einreichung nach dem 28.02. des zweiten auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres (= nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres) |
| Mit LuF und abweichendem Wirtschaftsjahr* | Selbstersteller mit LuF | Beratene Steuerpflichtige mit LuF |
| Abgabe Steuererklärung | 31.01. des Folgejahres z.B. bei Wj 01.07. bis 30.06. (= nicht vor Ablauf des siebten Monats, der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahrs folgt) | 31. 07. des zweiten auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres |
| Beginn Verzinsung | 01.12. des zweiten auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres (23 Monate nach 31.12. des Veranlagungsjahres bei Überwiegen der Einkünfte aus LuF; sonst 15 Monate) | 01.12. des zweiten auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres (23 Monate nach 31.12. des Veranlagungsjahres bei Überwiegen der Einkünfte aus LuF; sonst 15 Monate) |
| Verspätungszuschlag zwingend bei Nachzahlung | Bei Einreichung nach dem 31.07. des zweiten auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres (= nicht binnen 19 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres) | Bei Einreichung nach dem 31.07. des zweiten auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres (= nicht binnen 19 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres) |

*LuF = Land- und Forstwirtschaft

Noch Fragen?

Unsere Kontaktdaten finden Sie im Internet unter

www.bpw-online.de

Bearbeitung mit großer Sorgfalt, aber ohne Gewähr.

© bpw 2024 zuletzt bearbeitet 29.04.2024/DB

